

Corona-Update: Information Nr. 28 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 15.10.2020

Liebe Haupt- und Ehrenamtliche der Ev.-Luth. Kirche in Schleswig-Flensburg, wie Sie vermutlich aus den Medien wissen, steigen die Zahlen der täglichen Corona-Neuinfektionen wieder an - und auch, wenn wir in Schleswig-Holstein keine ganz hohen Fallzahlen verzeichnen, gilt Obacht. Die Erfahrung zeigt, dass von jetzt auf gleich alles anders sein kann. Deshalb bitten wir Sie als Pröpst*innen des Kirchenkreises, sich an die Vorgaben zu halten und vernünftig und maßvoll zu handeln. Lassen Sie uns gemeinsam dazu beitragen, einen zweiten Lockdown zu verhindern.

Und das sind die Themen des heutigen Updates:

1. Neuregelung bei der Gema: Pauschalvertrag gilt nicht mehr für digitale Gottesdienste

Der Kirchenmusikdirektor der Nordkirche, Hans-Jürgen Wulf, informiert, dass die GEMA die Regeln für den Pauschalvertrag zum 1.10.2020 geändert hat. Digitale Angebote sind zwar weiterhin möglich und erwünscht, müssen aber - wie vor der Corona-Pandemie - als einzelne Veranstaltungen bei der Gema angemeldet und vergütet werden und fallen nicht mehr unter den Pauschalvertrag. Wichtiges, Wissenswertes und Details dazu finden Sie im angehängten pdf-Dokument.

2. Reiserückkehrer*innen aufgepasst

Mitarbeiter*innen, die aus einem ausländischen Corona-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich sofort beim Gesundheitsamt in Schleswig bzw. Flensburg melden und sich auf direktem Weg für 14 Tage in Quarantäne begeben. Wenn sie einen bzw. zwei negative Corona-Tests vorweisen, kann das Gesundheitsamt die Quarantänezeit verkürzen. Der / die Mitarbeiterin muss sich unbedingt vom Arbeitsplatz fernhalten, bis die Quarantänezeit abgelaufen ist oder bis ein schriftlicher Bescheid des Gesundheitsamtes vorliegt, dass er / sie vorzeitig aus der Quarantäne entlassen ist. Und: Er / sie hat die finanziellen Folgen selbst zu tragen, wenn sie_er in ein indiziertes ausländisches Corona-Risikogebiet gereist ist. Er / sie kann für die Quarantänezeit weder mit einer Lohnfortzahlung noch mit Ansprüchen auf Quarantäneleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz rechnen.

Wer aus einem Hochinzidenzgebiet innerhalb Deutschlands heimkehrt, hat keine Quarantänepflicht.

Ein ausführliches Info-Blatt der Personalabteilung mit den Regelungen im Einzelnen hängt dieser E-Mail als pdf an.

Die Veröffentlichung der ausländischen Risikogebiete ist zu finden unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Und wer sich mit der aktuellen Fassung der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung beschäftigen möchte, findet diese hier: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/ documents/teaser_erlasse.html